

Änderungen Gesellschaftsvertrag GML am 12.05.2022

Orthografische Änderungen, Satzzeichen und Änderungen der Seitenangabe im Inhaltsverzeichnis wurden nicht in die Tabelle aufgenommen.

Alt	Neu (12.05.2022)
§ 2 Abs. 1 a) die Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, b) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen c) die Erbringung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen d) ersatzlos gestrichen	§ 2 Abs. 1 a) die Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, die ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind, b) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, die ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind, c) die Erbringung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
§ 5 Abs. 1 Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH sind: f) die Stadt Worms Abs. 3 Die Gesellschafter haben folgende Stammeinlagen geleistet: f) die Stadt Worms Euro 51.200,- (5,882%)	§ 5 Abs. 1 Gesellschafter der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH sind: f) die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms Abs. 3 Die Gesellschafter haben folgende Stammeinlagen geleistet: f) die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms Euro 51.200,- (5,882%)
§ 10 Abs.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.	§ 10 Abs.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Versammlungen können auch in Form von Videokonferenzen bzw. in gemischter Form (teils Präsenz, teils über Videokommunikationssystem zugeschaltet) stattfinden, wenn es der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter so bestimmt.

Alt	Neu (12.05.2022)
§ 11 Abs. 6 ... ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung... festzuhalten sind.	§ 11 Abs. 6 ... ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort, Tag und Form der Sitzung, ...festzuhalten sind.
§ 12 Abs. 2 in den Aufsichtsrat entsenden: f) die Stadt Worms 1 Vertreter	§ 12 Abs. 2 in den Aufsichtsrat entsenden: f) die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms 1 Vertreter
§ 15 Abs. 1 Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen...	§ 15 Abs. 1 Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Form der Sitzung und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen...
§ 16 Abs. 1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Abs. 5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abs. 9 Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung,... festzuhalten sind.	§ 16 Abs. 1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen bzw. in gemischter Form (teils Präsenz, teils über Videokommunikationssystem zugeschaltet) stattfinden, wenn es der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter so bestimmt. Ein Widerspruchsrecht einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß der analogen Anwendung des § 108 Abs. 4 AktG besteht nicht. Abs. 5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abs. 9 Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort, Tag und Form der Sitzung,... festzuhalten sind.
§ 21 ... Etwaige Jahresüberschüsse werden der Kapitalrücklage zugeführt	§ 21 ... Etwaige Jahresüberschüsse werden der Gewinnrücklage zugeführt
§ 27 a) Abs. 2 Die Betrauung erfolgt zum [Datum] für eine Dauer von 10 Jahren.	§ 27 a) Abs. 2 Die Betrauung erfolgt zum 07. Mai 2020 für eine Dauer von 10 Jahren.